

Ich rufe dennoch wie üblich nach dem zeitlichen Ende der Fragestunde die

Mündliche Anfrage 69

der Abgeordneten Sven Wolf von der Fraktion der SPD auf.

Wir haben gerade schon bilateral geklärt, dass Sie eine schriftliche Beantwortung durch die Landesregierung wünschen. (Siehe Vorlage 17/3311)

(Sven Wolf [SPD]: Ja! Danke!)

– Herzlichen Dank.

(Herbert Reul, Minister des Innern: Das ist aber schade! – Gegenruf von Sven Wolf [SPD]: Wir können ja jetzt einen Kaffee trinken gehen, Herr Reul!)

Ich rufe auf:

12 Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/8296

Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses
Drucksache 17/9095

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll zu geben. (Siehe Anlage 1)

Somit kommen wir zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 17/9095, den Gesetzentwurf Drucksache 17/8296 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 17/8296 und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer möchte zustimmen? – Das sind SPD, CDU und FDP. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Das ist die AfD. – Ich habe kein Stimmergebnis der Grünen wahrgenommen.

(Sigrid Beer [GRÜNE]: Wir stimmen zu! – Arndt Klocke [GRÜNE]: Ich habe es verschlafen!)

– Zustimmung. – Ich wiederhole noch einmal: Zustimmung von SPD, Grünen, CDU und FDP bei Enthaltung der AfD. Gegenstimmen gab es keine. Damit haben wir einen einstimmigen Beschluss, mit dem der **Gesetzentwurf Drucksache 17/8296 in zweiter Lesung verabschiedet** ist.

Ich rufe auf:

13 Vom Rückschritt zum Fortschritt: Der Entwurf einer Mieterschutzverordnung der Landesregierung muss verändert werden!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/9037

Eine Aussprache ist auch hierzu nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 17/9037** an den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen nach Vorlage einer Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen. Ist jemand gegen die Überweisung? – Möchte sich jemand enthalten? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

14 Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 (Bildungssicherungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/9051

erste Lesung

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/9119

In Verbindung mit:

Schule muss als Lern- und Lebensraum für alle Kinder wirken können

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/9029

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich für die Landesregierung Frau Ministerin Gebauer das Wort.

Yvonne Gebauer, Ministerin für Schule und Bildung: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2020 legen wir die Grundlage, um die notwendigen Antworten auf das Ruhen des Unterrichtsbetriebs an den Schulen und den Einrichtungen der Weiterbildung geben zu können; denn unser aller Anspruch sollte sein, dass niemand aufgrund der Coronapandemie Nachteile in seiner Bildungslaufbahn erleiden muss.

Anlage 1

Zu TOP 12 – „Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung“ – zu Protokoll gegebene Reden

Herbert Reul, Minister des Innern:

Schon bei der Einbringung der Assistenznovelle im Januar habe ich darauf hingewiesen, dass der Landesgesetzgeber bereits 2016 durch das Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen den Wahlrechtsausschluss wegen Vollbetreuung aus dem Kommunalwahlgesetz und aus dem Landeswahlgesetz gestrichen hat.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte mit Beschluss vom 29. Januar 2019 den seinerzeit im Bundeswahlrecht noch enthaltenen Wahlrechtsausschluss unter Vollbetreuung gestellter Personen für unvereinbar mit dem Grundgesetz.

Der Bundesgesetzgeber hob anschließend durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 diesen Wahlrechtsausschlussgrund auch im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz auf. Um den weiteren Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nachzukommen, bestimmte der Bundesgesetzgeber gleichzeitig die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts.

Danach ist für die Ausübung des Wahlrechts als höchstpersönliches Recht die Fähigkeit zur selbstbestimmten Willensbildung und zur Äußerung einer so getroffenen Wahlentscheidung unverzichtbar. Beides ist die Basis einer anschließend zulässigen sogenannten technischen Hilfe bei der Kundgabe dieser Entscheidung.

Die Voraussetzungen und Grenzen zulässiger Assistenz bei der Wahlrechtsausübung waren im Jahr 2016 auch in NRW noch nicht gesetzlich definiert worden. Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung soll das Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen noch vor den Kommunalwahlen im Herbst um entsprechende Assistenzregelungen ergänzen. Eine Anpassung des Landtagswahlrechts kann dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Konkret modifiziert werden sollen der die Stimmabgabe regelnde § 25 Kommunalwahlgesetz und die Vorschriften der Kommunalwahlordnung über die Wahlbekanntmachung – also § 33 – und über die Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen in § 41.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sollen die Rechtssicherheit für die betroffenen Wählerinnen und Wähler, aber auch für die Wahlorgane und -behörden vor Ort verbessern.

Zudem wird noch vor den Kommunalwahlen 2020 eine Angleichung der Rechtsvorschriften an die geltenden bundeswahlrechtlichen Regelungen erreicht.

Die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der Ausschussberatung hat keine weiteren Ergänzungs- oder Änderungswünsche ergeben. Ich bin auch deshalb davon überzeugt, dass hier praxisgerechte und anwenderfreundliche Regelungen geschaffen werden.

Ich bitte noch einmal um breite Zustimmung zum Gesetzentwurf und bedanke mich für die konstruktiven Beratungen in den beteiligten Ausschüssen.

Daniel Sieveke (CDU):

Den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung empfehle ich im Sinne der Beschlussempfehlung des Innenausschusses zu beschließen.

Die kommunalen Spitzenverbände sind beteiligt worden und haben keine durchgreifenden Bedenken.

Die Spitzen der Freien Wohlfahrtspflege NRW haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Der hier federführende Innenausschuss empfiehlt die Zustimmung ebenso wie die mitberatenden Ausschüsse für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen sowie auch der Hauptausschuss des Hohen Hauses.

In der Sache wird mit dem Gesetzentwurf die Assistenz bei der Stimmabgabe um spezifische Regelungen ergänzt. Dies geschieht in Anlehnung an das Bundeswahlrecht und mit Blick auf die Kommunalwahlen in diesem Jahr.

Hiermit wird eine Rechtsvereinheitlichung zwischen dem Bund und Nordrhein-Westfalen erreicht sowie Rechtsklarheit für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen.

Eine Präzisierung der Regelungen über die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts wird somit nun für die Praxis verfügbar.

Christian Dahm (SPD):

Dieser Gesetzentwurf stellt richtigerweise die Möglichkeiten klar, die einem unter Betreuung stehenden Menschen zustehen, eine Assistenz bei seinem Wahlakt in Anspruch zu nehmen.

Die Wahl ist in unserer Demokratie so grundlegend, dass sie selbstverständlich auch Menschen mit Einschränkungen möglich sein muss. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist

daher eine gute Entscheidung gewesen, die wir bereits in den Gesetzen zur Landtags- und Kommunalwahl nachvollzogen haben.

Jetzt stellen wir klar, wie sich Menschen, die darauf angewiesen sind, bei ihrem Wahlakt unterstützen lassen können.

Dies geschieht in der Überzeugung, dass wir möglichst vielen Menschen eine selbstbestimmte Wahl ermöglichen wollen.

Marc Lürbke (FDP):

Mit dem Beschluss vom 29. Januar 2019 (2BvC 62/14) erklärte das Bundesverfassungsgericht den im Bundeswahlgesetz noch geltenden Wahlrechtsausschluss vollbetreuter Personen völlig zu Recht mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl sowie mit dem Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung für unvereinbar. Damit wurde der im Bundeswahlrecht noch bestehende Wahlausschluss zulasten voll betreuter Personen richtigerweise unanwendbar.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass es vom Zufall abhängen könne, ob trotz umfassender Betreuungsbedürftigkeit eines Betroffenen eine Betreuerbestellung für alle Angelegenheiten mit der Folge des Wahlrechtsausschlusses erfolgt oder – etwa bei entsprechender Pflege innerhalb der Familie – nicht. Alleine von diesem Kriterium abhängig zu machen, ob Betroffene an einer Wahl teilnehmen können oder nicht, erscheint nicht sachgerecht.

Glücklicherweise war der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber hier bereits weiter als der Bundesgesetzgeber. Ein pauschaler Wahlausschluss für betreute Personen war im Landeswahlrecht nicht vorgesehen.

Dennoch bedarf es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts klarer Regelungen im Hinblick auf die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Wahlausübung.

Der Bundesgesetzgeber ist hier tätig geworden und hat entsprechende Regelungen erlassen, die diese Grenzen definieren. Leitlinie ist dabei, dass für die Ausübung des Wahlrechts als höchstpersönliches Recht die Fähigkeit zur selbstbestimmten Willensbildung und die Fähigkeit zur Äußerung einer so getroffenen Entscheidung unabdingbar sind. Beides – und nicht etwa das Merkmal einer bestellten Betreuung – ist nunmehr die Basis für die anschließende mögliche sog. technische Hilfe bei der Kundgabe dieser Wahlentscheidung.

Auch als Landesgesetzgeber sind wir angehalten, auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu reagieren und insofern klare Regeln aufzustellen für die Möglichkeiten und die Grenzen

von Hilfen bei der Stimmabgabe. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird daher noch vor den Kommunalwahlen 2020 das Kommunalwahlrecht in Anlehnung an das Bundeswahlrecht um Regelungen zur zulässigen Assistenz bei der Stimmabgabe ergänzt.

Dies ist ein weiterer, wichtiger Schritt in die Richtung der Inklusion und ein unabdingbarer Schritt zu Herstellung der Allgemeinheit der Wahl. Menschen, die die Fähigkeit zur selbstbestimmten Willensbildung besitzen, ihren Willen allerdings wegen körperlicher Einschränkungen durch die zuvor bestehende Gesetzeslage bei Wahlen möglicherweise nicht ausdrücken konnten, sind durch die vorliegenden Änderungen nun nicht mehr eingeschränkt und können ihre Wahlentscheidung mit technischer Hilfe bei einer Wahl rechtssicher kundgeben und so am Wahlgeschehen teilhaben.

Ich bin froh, dass die Gesetzesänderungen nun auf allen Ebenen erfolgt sind und unsere Gesellschaft gesamtheitlich vorantreiben.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE):

Die Beratungen zu dem vorgelegten Änderungsgesetz sind ja sehr einvernehmlich gelaufen und ohne Dissens. Auch die kommunalen Spitzenverbände und die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege haben in ihren Stellungnahmen keine Einwände erhoben. Das ist auch nicht weiter verwunderlich, denn es handelt sich hierbei überwiegend um eine Präzisierung der Regelungen zur Ausübung des Wahlrechtes bei vollbetreuten Menschen. Diese waren bisher vom Wahlrecht ausgeschlossen, was durch das Bundesverfassungsgericht im Januar 2019 als nicht mit dem Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung und mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl vereinbar erklärt wurde.

NRW hatte bereits zur Landtagswahl dafür gesorgt, dass dies bei Landtagswahlen berücksichtigt wird.

Nachdem der Bund auf dieses Urteil reagiert hat und das Bundeswahlgesetz entsprechend änderte, passen auch wir das Kommunalwahlgesetz so an, dass es mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Für uns Grüne ist das inklusive Wahlrecht ein hohes Gut. Niemand darf pauschal vom Wählen abgehalten werden aufgrund einer Behinderung. Das Bundesverfassungsgericht hat hierfür eine wichtige Feststellung getroffen, die wir nun auch für die Kommunalwahl in Landesrecht übernehmen. Und ich freue mich vor allem, dass es damit auch schon gelingt, diese Ungleichbehandlung bereits zur Kommunalwahl aufzuheben.

Insofern werden wir dem Änderungsgesetz natürlich zustimmen.

Sven Werner Tritschler (AfD):

Da sich am Gesetzentwurf gegenüber der ersten Lesung keine Änderungen ergeben haben, kann ich im Wesentlichen auf dieselben Punkte verweisen:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Bezug auf das Bundeswahlgesetz am 29. Januar 2019 festgestellt, dass ein grundsätzlicher Ausschluss vollbetreuer Personen vom Wahlrecht verfassungswidrig ist. Er verstößt gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und gegen das Verbot der Benachteiligung aufgrund einer Behinderung.

Im Gegensatz zum Bundesgesetzgeber und zu anderen Landesgesetzgebern hatte Nordrhein-Westfalen den Wahlrechtsausschlussgrund „Bestellung eines Betreuers in allen Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung“ bereits 2016 aus dem Landes- und dem Kommunalwahlgesetz entfernt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Kommunalwahlrecht nun auch um Regelungen zur zulässigen Assistenz bei der Stimmabgabe ergänzt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss dazu keine Vorgaben gemacht. Allerdings orientiert man sich hier erkennbar an § 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes. In ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf hatten die Ausschüsse für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und für Recht des Bundesrats hierzu festgestellt:

„Es bestehen [...] Zweifel, ob die in dem Gesetz getroffenen Regelungen zur zulässigen Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts und der Strafbarkeit der Wahlfälschung bei zulässiger Assistenz zielführend sind oder ob nicht durch diese Neuregelungen Unsicherheiten geschaffen werden.“

Diesen Bedenken begegnet auch der vorliegende Gesetzentwurf nicht. Es ist fraglich, ob hiermit der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, die Integrität der Wahl, die Selbstbestimmung der Wahl und den Schutz vor Missbrauch zu gewährleisten, Genüge getan wird.

Damit ist insbesondere den ehrenamtlichen Wahlhelfern nicht geholfen, die ohne klare Regelungen Gefahr laufen, sich strafbar zu machen.

Wir bedauern, dass die Landesregierung die Zeit zwischen erster und zweiter Lesung nicht genutzt hat, um hier nachzubessern. In der vorliegenden Form können wir jedenfalls nicht zustimmen.

